

Satzung der Sportgemeinschaft  
im Franz-Sales-Haus in Essen

§1

Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft im Franz-Sales-Haus in Essen. Er hat seinen Sitz in Essen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein bewirbt sich um die Mitgliedschaft im DJK Sportverband Deutsche Jugendkraft, unter Anerkennung dessen Satzung und Ordnungen. Außerdem bewirbt sich der Verein um die Mitgliedschaft beim Fußballverband Niederrhein (FVN) Düsseldorf. Nach der Aufnahme des Vereins in den FVN untersteht er dessen Satzung und Ordnungen.

§2

Die Sportpflege des Vereins dient der Körper-, Geistes- und Gemeinschaftsbildung. Sie fördert sowohl den Breiten-, Leistungs- als auch Rehabilitationssport. Sie vermeidet Einseitigkeit und Übertreibung, steht im Dienste der Gesundheit, Lebensfreude, Leistungssteigerung, Charakterbildung und gesamt menschlichen Entfaltung, nach der Botschaft Christi.

Der Verein entwickelt neben dem Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sinne des Leistungssportes ein Programm, das vornehmlich dem Spiel-, Erholungs- und Geselligkeitsbedürfnis seiner Mitglieder und der Trägerorganisation entspricht und dadurch die Erziehungsarbeit im Franz- Sales-Haus fördert.

Die Sportpflege des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des Amateursports, läßt also die finanzielle Entlohnung der sportlichen Einzel- und Mannschaftsleistung nicht zu.

### §3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein dürfen die Mitglieder keine Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen oder Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### §4

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) alle Angehörigen des Franz-Sales-Haus,
- b) Mitarbeiter des Franz-Sales-Haus,
- c) andere Personen, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluß des Vorstandes über die Aufnahme eines Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt eines Mitgliedes.

Der Austritt kann nur schriftlich und zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Für die aktiven Spieler des Vereins gelten die Abmeldevorschriften des FVN.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Dieser kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die ihm obliegenden Pflichten verstößt.

## §5

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und des Franz-Sales-Haus in Essen schädigen könnte.

Außerdem hat jedes Mitglied einen Vereinsbeitrag zu leisten, dessen Höhe jährlich auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## §6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §7

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## §8

Der Vorsitzende ist der jeweilige Direktor des Franz-Sales-Haus in Essen.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins gemäß §§ 4a oder 4b sein.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind für die Führung des Vereins verantwortlich.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluß sowie den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird alljährlich von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Zu den Vorstandssitzungen können der Sportwart und die Leiter der Fachabteilungen mit beratender Stimme zugezogen werden.

## §9

Der Vorstand bestellt einen Sportwart, der ein Sportlehrer oder ein Erzieher mit Übungsleiterausbildung sein muß.

Für jede Sportart wird eine Fachabteilung gebildet, die von einem Fachwart geleitet wird. Die Leiter der Fachabteilungen sind dem Vorstand verantwortlich.

Für die Jugendabteilung gilt eine eigene Jugendordnung.

## § 10

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand kann, wenn er dies für erforderlich hält, auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat unter anderem die Aufgabe,

- a) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein,
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- c) Beschlußfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Vereinsjahr,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge.

## § 11

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die in einer Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## § 12

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig bei Anwesenheit von mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen dem Trägerverein für das Franz Sales Haus zu Essen zu, welcher das ihm zugefallene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dieses nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

Essen, den 28. August 2000